



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 1/26

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung dem Antragsgegner bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, die in dem Beweisbeschluss VI des 1. Untersuchungsausschusses in der 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft vom 16. April 2026 angeordnete Beweiserhebung durchzuführen,

1. der CDU-Bürgerschaftsfraktion des Landes Bremen, vertreten durch die Fraktionsvorsitzende, Frau Dr. Wiebke Winter (MdBB), Am Wall 135, 28195 Bremen
2. der FDP-Bürgerschaftsfraktion des Landes Bremen, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Thore Schäck (MdBB), Sandstraße 2, 28195 Bremen
3. der Frau Dr. Wiebke Winter, CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Am Wall 135, 28195 Bremen
4. des Herrn Heiko Strohmann, CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Am Wall 135, 28195 Bremen
5. des Herrn Martin Michalik, CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Am Wall 135, 28195 Bremen

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
EVEN Rechtsanwälte PartG mbB Rechtsanwalt Dr. Max Schwerdtfeger,
Brodschangen 3 – 5, 20457 Hamburg - 067/26 -

g e g e n

den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in der 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Jens Eckhoff,
Am Markt 20, 28195 Bremen

– Antragsgegner –

Mitwirkungsberechtigte:

1. Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen
2. Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen am 23. April 2025 durch

den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,
den Richter Prof. Dr. Fischer-Lescano,
den Richter Dr. Florstedt,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange und
die Richterin Stybel

beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, bis zu einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs über den Organklageantrag der Antragsteller (Az. St 2/26) oder einer anderweitigen Erledigung des Organstreitverfahrens eine Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung auf der Grundlage seines Beweisbeschlusses vom 16. April 2026 („Beweisbeschluss IV“) hinsichtlich der dort aufgeführten Fragen

5. Wer hat entschieden, auf diese Hinweise zu reagieren? Welche Entscheidungen wurden diesbezüglich wann von wem getroffen?

6. Warum wurde der Weg einer anonymen Anzeige gewählt?

9. Wer war an der Verfassung der anonymen Anzeige beteiligt?

sowie hinsichtlich der Frage zu Ziff. 3, soweit es um die interne Weitergabe der Hinweise geht,

zu unterlassen.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Das Anordnungsverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

A.

Die Antragstellerinnen zu 1. und 2. sind jeweils Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft. Die Antragstellerinnen und Antragsteller zu 3. bis 5. sind der CDU-Fraktion angehörende Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft. Die Antragstellerin zu 3. ist zudem Vorsitzende ihrer Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft sowie ständiges Ausschussmitglied des Antragsgegners. Die Antragsteller zu 4. und 5. sind stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft. Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Organklage vom 21. April 2026 und ihrem zugleich gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen einen Beweisbeschluss in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung soll am kommenden Freitag, den 24. April 2026, in öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses durchgeführt werden.

I.

Die Bremische Bürgerschaft setzte im Zusammenhang mit Anschuldigungen gegenüber einer Reihe von aktuellen und früheren Senatorinnen und Senatoren der Freien Hansestadt Bremen über Unregelmäßigkeiten bei der Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand auf Antrag von 29 Abgeordneten der Oppositionsfraktionen der CDU und der FDP im November 2025 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

Der Einsetzungsbeschluss vom 25.11.2025 legte dabei den folgenden Untersuchungsauftrag fest (Bremische Bürgerschaft (Landtag), Beschlussprotokoll Nr. 21/600 – 21/602):

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Absatz 5 Landesverfassung einen aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern bestehenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit dem Auftrag ein,

- 1. die Gründe, gesetzlichen Voraussetzungen, Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten der Senate Sieling und Bovenschulte in den einstweiligen Ruhestand während der 19., 20. und 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft sowie deren finanzielle Folgen zu untersuchen; der Untersuchungsausschuss soll sich insbesondere – aber nicht abschließend – mit den Fällen Moosdorf/Strebl, Vogt/Wiebe, Dr. Bovenschulte/Hiller und Dr. Schilling/Treu, Aulepp/Komoss, Siering befassen,*
- 2. die Gründe, gesetzlichen Voraussetzungen, Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Versetzung beziehungsweise Rückernennung von Staatsrätin Treu in ein anderes Amt sowie deren finanzielle Folgen zu untersuchen sowie*

3. die Gründe, gesetzlichen Voraussetzungen, Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Tätigkeit der seinerzeit ehemaligen Bundestagsabgeordneten Achelwilm ohne Ausschreibung bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und in der Landesvertretung in den Jahren 2022 bis 2023 sowie deren finanzielle Folgen zu untersuchen.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss soll klären,

- welche Gründe es für die Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand zwischen 2015 und 2025 sowie für die Versetzung beziehungsweise Rückernennung von Staatsrätin Treu im Einzelnen gab sowie durch welche Personen aufgrund welcher Erwägungen hierzu Entscheidungen vorbereitet, beeinflusst und/oder getroffen wurden,
- ob die gesetzlichen Vorgaben für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand beziehungsweise im Falle der Staatsrätin Treu für die Rückernennung jeweils eingehalten wurden und das Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde,
- welche Verantwortlichkeiten insoweit aufseiten des Senates als Kollektivorgan sowie einzelner Senatsmitglieder und/oder Staatsrätinnen und Staatsräte vorliegen,
- welche finanziellen Folgen die Versetzung der Staatsrätinnen und Staatsräte in den einstweiligen Ruhestand für die Freie Hansestadt Bremen hatte und haben wird,
- sofern eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtswidrig war oder im Falle der Staatsrätin Treu die Versetzung beziehungsweise Rückernennung rechtswidrig war
- ob und gegebenenfalls gegen wen insoweit Regressansprüche der Freien Hansestadt Bremen bestehen sowie
- welche Gründe es für Tätigkeit der damals ehemaligen Bundestagsabgeordneten Achelwilm im Wirtschaftsressort und in der Landesvertretung gab – insbesondere ob es eine gegen Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) verstoßende koalitionsvertragliche Absprache gab, dass der Partei Die Linke eine Koordinierungsperson in der Landesvertretung „zustehen“ würde und ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Ausschreibung sowohl ihrer Stelle im Wirtschaftsressort als auch in der Landesvertretung vorlagen; insoweit sind auch die Verantwortlichkeiten aufseiten des Senates als Kollektivorgan sowie einzelner Senatsmitglieder und/oder Staatsrätinnen und Staatsräte zu untersuchen.

Zu untersuchen ist ferner, ob die in die vorgenannten Vorgänge eingebundenen Senatorinnen, Senatoren, Staatsrätinnen, Staatsräte, Ressortmitarbeiterinnen und Ressortmitarbeiter den Senat, die Bürgerschaft (Landtag), ihre Gremien und die Deputationen sowie die Öffentlichkeit stets vollständig und zutreffend über alle wesentlichen Aspekte dieser Vorgänge informiert haben.

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf die 19., 20. und 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft. Um auch die vorbereitende Entscheidungsfindung zu untersuchen, wird konkret der Zeitraum von der Bürgerschaftswahl am 10. Mai 2015 bis zur formellen Einsetzung des Untersuchungsausschusses einbezogen. Der Untersuchungsausschuss soll auf Grundlage seiner Erkenntnisse auch Handlungsempfehlungen erarbeiten, um die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen für die Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand zu präzisieren, die Transparenz solcher Entscheidungen zu erhöhen und mögliche Fehlanreize bei der Versorgung dauerhaft zu beseitigen.

Über das Ergebnis der Untersuchung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ist der Bürgerschaft (Landtag) Bericht zu erstatten.

Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auf folgende Themenkomplexe:

– Untersuchung der Gründe, der Motive, der gesetzlichen Voraussetzungen, des tatsächlichen Ablaufs und der Kommunikation zur Versetzung von

- Staatsrätin Strebl,*
- Staatsrat Wiebe,*
- Staatsrätin Hiller,*
- Staatsrat Siering und*
- Staatsrätin Komoss*

in den einstweiligen Ruhestand sowie der weiteren in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsrätinnen und Staatsräte,

– Untersuchung, ob parteipolitische Erwägungen, bei der Entscheidung, Staatsrätinnen oder Staatsräte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder anderweitig zu verwenden, eine Rolle gespielt haben,

– Untersuchung, ob und wie

– der Senator für Finanzen,

– die Senatskanzlei und

– der Präsident des Senats

die Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand jeweils geprüft hat und welche Empfehlungen gegebenenfalls an die zuständigen Senatorinnen und Senatoren sowie andere Dienststellen gegeben wurden,

– gegebenenfalls Ermittlung der Höhe des entstandenen finanziellen Schadens durch unrechtmäßige Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand und Durchführung einer haushaltsrechtlichen Bewertung,

– Untersuchung der Gründe, der Motive, der gesetzlichen Voraussetzungen, des tatsächlichen Ablaufs, der Beteiligung und der Kommunikation zur Versetzung beziehungsweise Rückernennung von Staatsrätin Treu in ein anderes Amt unter Einschluss der Prüfung der Voraussetzungen für die dortige Verbeamtung, der von ihr im neuen Amt wahrgenommenen Aufgaben und der finanziellen Auswirkungen,

– Untersuchung, ob und in welchem Umfang unrechtmäßig gewährte Zahlungen durch die Freie Hansestadt Bremen zurückgefordert werden können oder anderweitige Regressansprüche bestehen,

– Untersuchung der Gründe, der Motive, der gesetzlichen Voraussetzungen, des tatsächlichen Ablaufs und der Kommunikation bei der ohne Ausschreibung erfolgten Besetzung der Stellen im Wirtschaftsressort und in der Landesvertretung mit Doris Achelwilm, unter Einschluss der Prüfung der Voraussetzungen des § 10 Absatz 5 Bremisches Beamtengesetz (BremBeamtG), der finanziellen Auswirkungen und etwaiger Regressansprüche der Freien Hansestadt Bremen,

– Untersuchung der Willensbildung des Senats zu den vorgenannten Vorgängen,

– *Informationsverhalten der in die vorgenannten Vorgänge eingebundenen Senatorinnen, Senatoren, Staatsrätinnen, Staatsräte, Ressortmitarbeiterinnen und Ressortmitarbeiter gegenüber dem Senat, der Bürgerschaft (Landtag), deren Gremien und Deputationen sowie der Öffentlichkeit,*

– *Prüfung, ob die geltenden rechtlichen Regelungen über die Ruhestandsversetzung und Versorgung von Staatsrätinnen und Staatsräten noch zeitgemäß sind, sowie Entwicklung möglicher Reformvorschläge zur Stärkung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Wirtschaftlichkeit.*

Dem Ausschuss gehören neun Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft an, von denen die Fraktion der CDU zwei Mitglieder, die Fraktion FDP ein Mitglied, die Fraktion Bündnis Deutschland ein Mitglied, die Fraktion SPD drei Mitglieder, die Fraktion Die Linke ein Mitglied und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Mitglied stellen.

Im Oktober 2025 leitete die Staatsanwaltschaft Bremen im Zusammenhang mit den Anschuldigungen, die Gegenstand des Untersuchungsausschusses sind, Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Kristina Vogt sowie gegen die damalige Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft Kathrin Moosdorf ein.

Anfang April 2026 wurde durch Presseberichterstattung öffentlich bekannt, dass am 24. Oktober 2025 aus der CDU-Fraktion anonym ein Hinweis an die Staatsanwaltschaft Bremen weitergegeben wurde, wonach in den Senatsressorts Wirtschaft und Umwelt Akten vernichtet worden seien, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden. Der Geschäftsführer der CDU-Fraktion Herr A. erklärte daraufhin, Urheber dieser anonymen Anzeige zu sein.

In nicht öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. April 2026 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis Deutschland der folgende Beweisbeschluss gefasst:

„Es soll Beweis erhoben werden zum Untersuchungsauftrag der Bremischen Bürgerschaft vom 25. November 2025 (Drs. 21/1470), speziell zum Vorgang der Versetzung von Staatsrät:innen in den einstweiligen Ruhestand und den Hinweisen der CDU, nach denen in den Senatsressorts für Wirtschaft und Umwelt digitale Akten, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, gelöscht worden sein sollen.

Um diese möglichen Löschungen von Daten aufzuklären, soll insbesondere zu folgenden Fragen Beweis erhoben werden:

- 1. Welche Hinweise auf die Löschung von Akten wurden der CDU übermittelt?*
- 2. Von wem, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg wurden diese Hinweise der CDU zugänglich gemacht?*

3. *An wen wurden diese Hinweise adressiert und wie wurden sie intern weitergegeben?*
4. *Welchen konkreten Inhalt hatten die Hinweise?*
5. *Wer hat entschieden, auf diese Hinweise zu reagieren? Welche Entscheidungen wurden diesbezüglich wann von wem getroffen?*
6. *Warum wurde der Weg einer anonymen Anzeige gewählt?*
7. *Wann, durch wen und auf welchem Weg wurde daraufhin die anonyme Anzeige an die Staatsanwaltschaft übermittelt?*
8. *Welchen konkreten Inhalt hatte die anonyme Anzeige?*
9. *Wer war an der Verfassung der anonymen Anzeige beteiligt?*

durch Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen:

- A.
- *Heiko Strohmann*
- *Dr. Wiebke Winter*
- *Martin Michalik*
- B.
- *die ermittelnde Staatsanwältin / den ermittelnden Staatsanwalt.*

Herr B. ist Büroleiter der Fraktionsvorsitzenden Dr. Wiebke Winter.

II.

Die Antragsteller sehen sich durch die bevorstehende Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

Die Antragsteller zu 1. und 2. rügen insbesondere die Verletzung des Rechts der Bürgerschaft aus Art. 105 Abs. 5 Satz 1 BremLV, den Untersuchungsgegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses bestimmen zu dürfen. Der Beweisbeschluss vom 16. April 2026 überschreite in unzulässiger Weise in personeller und sachlicher Hinsicht den beschlossenen Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses. Untersuchungsgegenstand sei die Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand zwischen 2015 und 2025 sowie die Versetzung der Staatsrätin Treu und die Anstellung der ehemaligen Bundestagsabgeordneten Achelwilm bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und in der Landesvertretung in den Jahren 2022 bis 2023. Zu diesen Sachverhalten könnten die potentiellen Zeuginnen und Zeugen keine Angaben machen und sollten das ausweislich des Beweisbeschlusses auch gar nicht. Der fraktionsinterne Umgang mit Hinweisen, die an die CDU-Fraktion herangetragen wurden,

sei dagegen offensichtlich nicht Gegenstand des eingesetzten Untersuchungsausschusses; daraus ließen sich noch nicht einmal mittelbar Rückschlüsse ziehen, ob untersuchungsrelevante Aktenteile in den Senatsressorts Wirtschaft und Umwelt gelöscht worden seien. Die Antragsteller zu 1. und 2. seien berechtigt, das Recht der Bremischen Bürgerschaft in Prozessstandschaft im Wege der Organklage geltend zu machen.

Darüber hinaus verletze der Beweisbeschluss die Antragstellerin zu 1. in ihrer Rechtsstellung aus Art. 77 Abs. 2, 78, 83 Abs. 1 BremLV auf Betätigung und Partizipation als (Oppositions-)Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft. Die vom Antragsgegner beabsichtigte Beweiserhebung ziele auf eine unzulässige Ausforschung der Antragstellerin zu 1. durch die parlamentarische Mehrheit und schränke sie deshalb bereits jetzt in ihrer parlamentarischen Arbeit ein. Die Untersuchung der fraktionsinternen Willensbildung, wie sie jedenfalls durch einen Teil der Beweisfragen beabsichtigt sei, dürfe in keinem Fall Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller zu 3. bis 5. rügen eine Verletzung ihrer verfassungsrechtlichen Rechte als Abgeordnete nach Art. 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 95 Abs. 2 Satz 1 BremLV. Die Beweiserhebung ziele mit der Benennung des Hinweisgebers auf eine unzulässige Ausforschung insbesondere zu solchen Sachverhalten ab, zu denen nach Art. 95 Abs. 2 Satz 1 BremLV ein absolutes Beweiserhebungsverbot bestehe und über die die Antragsteller zudem nach Art. 96 Abs. 1 BremLV das Zeugnis verweigern dürften.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei erforderlich, um die mit der Organklage gerügten Verstöße gegen die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuwenden. Bei Erlass der einstweiligen Anordnung wären für die Arbeit des Untersuchungsausschusses nur äußerst geringfügige Nachteile zu erwarten. Die Zurückstellung der Zeugenvernehmungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens würde ausschließlich dazu führen, dass sich der Untersuchungsausschuss in den nächsten Wochen und Monaten mit anderen Beweismitteln zum Untersuchungsgegenstand („Staatsräte“) befassen müsste und könnte. Eine Konzentration auf die Beweisaufnahme zum Kern des Untersuchungsgegenstands diene dem Schutz der einsetzenden Minderheit und sei damit ureigenste Aufgabe des Untersuchungsausschusses. Demgegenüber drohten gewichtige Nachteile, wenn der Beweisbeschluss vollzogen würde und der Staatsgerichtshof erst nachträglich dessen Verfassungswidrigkeit feststellte. Dies hätte zur Folge, dass sich der Antragsgegner Rechte der Bremischen Bürgerschaft anmaßen und in dessen Namen mehrere Bremer Bürgerinnen und Bürger zum Erscheinen und gegebenenfalls zur Aussage in öffentlicher Sitzung zwingen könnte, ohne dass die Bremische Bürgerschaft hierfür einen Untersuchungsauftrag erteilt hätte. Stünde es der Ausschussmehrheit zu, unter Verstoß gegen die

Grenzen des Untersuchungsgegenstands Interna der Fraktionsarbeit der Antragstellerin zu 1. zu ermitteln und Vertreter der einsetzenden Minderheit zur Aussage zu zwingen, würde Tür und Tor geöffnet, die einsetzende Minderheit zu „sanktionieren“ und diese auszuspähen.

III.

Der Antragsgegner hat Stellung genommen. Er sieht sich zur Durchführung der beanstandeten Beweisaufnahme berechtigt. Die anonyme E-Mail vom 24. Oktober 2025 mit Hinweisen auf mögliche Datenlöschungen im Wirtschafts- sowie Umweltressort finde sich auch in den vertraulichen Akten des Untersuchungsausschusses. Der Ausschuss sei verpflichtet, den daraus folgenden Hinweisen auf Aktenvernichtung nachzugehen. Der am 16. April 2026 gefasste Beweisbeschluss diene der Sachaufklärung über die in der E-Mail genannten Vorwürfe. Hinsichtlich der Datenlöschung müsse von einem exklusiven Wissen der Antragstellerin zu 1. ausgegangen werden; es sei aber nicht klar, wer welche Hinweise auf gelöschte Daten erhalten und möglicherweise darüber kommuniziert habe. Die Sachaufklärung diene allein der Identifikation möglicherweise gelöschter Daten, keinesfalls gehe es dem Antragsgegner um die Nennung des Namens der Person des Hinweisgebers. Dass hierbei auch Mitglieder und Mitarbeitende der Antragstellerin zu 1. als Zeugen benannt seien, sei Folge ihrer möglichen Sachnähe, nicht Ausdruck einer gezielten Ausforschung. Die Antragstellerin zu 1. werde durch den Beweisbeschluss nicht in ihren Fraktions- oder Oppositionsrechten verletzt.

Die Mitwirkungsberechtigten haben nicht Stellung genommen.

B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen ist er abzulehnen.

I.

Nach § 18 Abs. 1 BremStGHG kann der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Durch den Erlass der einstweiligen Anordnung darf zudem grundsätzlich nichts gewährt werden, was nicht auch Ergebnis des Verfahrens in der Hauptsache sein könnte. Obwohl im Hauptsacheverfahren des Organstreits gemäß § 27 Satz 1 BremStGHG nur die Feststellung der Verletzung eines Rechts erfolgen könnte, ist

jedoch aus Gründen der Effektivität des vorläufig zu gewährenden Rechtsschutzes im Rahmen des § 18 BremStGHG die Verpflichtung zu einem Tun oder Unterlassen statthaft, wenn ansonsten das vorläufig zu sichernde Recht irreversibel leerliefe (vgl. VerfG BBg., Beschl. v. 26.7.2022, 9/22 EA, juris Rn. 38). Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 18 BremStGHG gegeben sind, ist allerdings wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung im Organstreit regelmäßig ein – im Vergleich zu anderen Verfahrensarten – strengerer Maßstab anzulegen (Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2022, § 63 Rn. 77). Erweist sich ein dem Antrag entsprechendes Hauptsacheverfahren als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet, darf eine einstweilige Anordnung durch den Staatsgerichtshof nicht erlassen werden. Im Übrigen sind im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile des Erlasses oder Nichterlasses der begehrten Anordnung in Hinblick auf Erfolg oder Nichterfolg der Hauptsache gegeneinander abzuwägen (BremStGH, Beschl. v. 20.3.2025, St 1/25, juris Rn. 7; BVerfG, Beschl. v. 22.11.2022, 2 BvF 1/22, BVerfGE 164, 1 Rn. 159, zu § 32 BVerfGG).

Gemessen an diesen Vorgaben erlässt das Gericht eine einstweilige Anordnung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Das dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutz entsprechende (Organklage-)Begehren in der Hauptsache ist nicht unzulässig (1.). Es ist jedoch hinsichtlich der in dem Beweisbeschluss unter Ziff. 1, 2, 3 – soweit es um den Adressaten der Hinweise geht –, 4, 7 und 8 aufgeführten Fragen offensichtlich unbegründet (2.). Hinsichtlich der weiteren Fragen aus dem Beweisbeschluss ist das Begehren nicht offensichtlich unbegründet (3.). Die daher gebotene Folgenabwägung fällt zugunsten der Antragsteller aus, soweit sie die Fragen 5, 6 und 9 sowie die Frage 3 im Hinblick auf die interne Weitergabe des Hinweises betrifft (4.).

1. Der Organklageantrag in der Hauptsache ist nicht unzulässig.

Der Staatsgerichtshof ist durch Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 25 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (BremStGHG vom 18. Juni.1996, Brem.GBl. S. 179, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2023, Brem.GBl. S. 54) zur Entscheidung im Organstreitverfahren berufen. Er entscheidet über die Auslegung der Landesverfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten zwischen obersten Landesorganen oder Teile von ihnen, die durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

a) Die Antragsteller zu 1. und 2. sind als Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Organstreitverfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV, § 25 Abs. 1 BremStGHG antragsberechtigt. Die Fraktionen sind ein durch die Landesverfassung (Art. 77 Abs. 2

BremLV) und durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil eines Verfassungsorgans (BremStGH, Urt. v. 5.3.2010, St 1/09, juris Rn. 31; Beschl. v. 20.3.2025, St 1/25, juris Rn. 11). Gleiches gilt für die Antragsteller zu 3. bis 5. als Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) (vgl. BremStGH, Urt. v. 14.2.2017, St 4/16, juris Rn. 37; Urt. v. 26.2.2019, St 1/18, juris Rn. 20; Urt. v. 20.3.2025, St 7/23, juris Rn. 64.).

Der Antragsgegner ist als ein gemäß Art. 105 Abs. 5 BremLV mit eigenen Rechten ausgestattetes Hilfsorgan der Bürgerschaft ebenfalls antragsberechtigt (vgl. § 25 Abs. 1 BremStGHG). Die Bürgerschaft als Plenum kann von Verfassungs wegen nicht die besonderen Befugnisse des Untersuchungsausschusses wahrnehmen (vgl. BVerfGE 67, 100 (124); 105, 197 (220); 113, 113 (120 f.)). Die Antragsteller können ihre Begehren daher nur gegenüber dem Untersuchungsausschuss geltend machen, welcher den ihm aufgegebenen Untersuchungsauftrag selbständig wahrnimmt und die beanstandete Maßnahme in Gestalt des Beweisbeschlusses zu verantworten hat (vgl. BVerfGE 105, 197 (220); BVerfGE 113, 113 (120 f.)).

b) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind auch antragsbefugt, da sie die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten hinreichend dargelegt haben. Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG ist ein Antrag im Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Die Antragstellerinnen zu 1. und 2. haben sich darauf berufen, dass das Beweisthema und die Beweisfragen des Beweisbeschlusses vom 16. April 2026 sachlich und personell den Untersuchungsgegenstand des parlamentarischen Untersuchungsausschusses überschreiten würden, insbesondere, weil der interne Umgang der Antragsgegnerin zu 1. mit an sie herangetragenen Hinweisen auf Datenlöschungen nicht geeignet sei, ein mögliches Fehlverhalten der Senatorinnen und Senatoren bei der Ruhestandsversetzung von Staatsräten aufzuklären (vgl. S. 17 und 18 der Antragsschrift). Aus der Frage, wer in der CDU-Fraktion den Hinweis erhalten habe und welche Entscheidungen daraufhin innerhalb der Fraktion getroffen wurden, ließen sich ihrer Auffassung nach noch nicht einmal mittelbar Rückschlüsse darauf ziehen, ob untersuchungsrelevante Aktenteile in den Senatsressorts Wirtschaft und Umwelt gelöscht worden seien. Dazu haben sie weitere Ausführungen gemacht, die auf die einzelnen aus dem Beweisbeschluss ersichtlichen Beweisfragen Bezug nehmen (S. 19 der Antragsschrift). Die beabsichtigte Beweisaufnahme setze sich damit

über den Untersuchungsauftrag der Bürgerschaft hinweg und verletze das Recht der Bremischen Bürgerschaft aus Art. 105 Abs. 5 BremLV zur Festlegung des Untersuchungsgegenstandes. Damit haben sie eine mögliche Verletzung bzw. unmittelbar Gefährdung von verfassungsmäßigen Rechten der Bremischen Bürgerschaft hinreichend dargetan. Als Organteil der Bürgerschaft können die Antragstellerinnen zu 1. und 2. die mögliche Verletzung bzw. unmittelbare Gefährdung des Gesamtorgans in Prozesstandschaft geltend machen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 StGHG „er oder das Organ, dem er angehört“, s.a. BremStGH, Urt. v. 5.3.2010, St 1/09, juris Rn. 32). Das Untersuchungsrecht aus Art. 105 Abs. 5 BremLV bleibt auch nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses Sache des Parlaments als Ganzes, das sich des Ausschusses zur sachgerechten Erfüllung dieser Aufgabe bedient (BVerfGE 49, 70 (85); 67, 100 (25); 83, 175 (180); 105, 197 (220); 113, 113 (121 f.)). Zu dem Recht aus Art. 105 Abs. 5 BremLV zählt auch das Recht, den Untersuchungsgegenstand abschließend zu bestimmen. Das der Bürgerschaft in Bezug auf die Einhaltung der durch den Untersuchungsauftrag gesetzten Grenzen zustehende Kontrollrecht können die Antragstellerinnen zu 1. und 2. prozessstandschaftlich geltend machen. Darauf haben sich die Antragstellerinnen zu 1. und 2. auch berufen. Weitere Darlegungsanforderungen sind weder Art. 140 Abs. 1 BremLV noch § 25 Abs. 2 StGHG zu entnehmen. Insbesondere ist es nicht an den Antragstellerinnen, bereits im Rahmen ihrer Antragschrift den rechtlichen Maßstab des Staatsgerichtshofs ins Detail zu antizipieren und hierzu passgenau vorzutragen, zumal der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch unabhängig und insbesondere auch vor dem Hauptsacheantrag hätte gestellt werden können.

Auch die Antragsteller zu 3. bis 5. haben eine mögliche Gefährdung ihrer Rechte aus Art. 96 Abs. 1 Satz 1 und Art. 95 Abs. 2 BremLV (noch) hinreichend dargelegt. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der getroffene Beweisbeschluss, der ihre Vernehmung im Untersuchungsausschuss vorsieht, in Konflikt mit den Gewährleistungen dieser Vorschriften treten könnte. Es kann dahinstehen, ob sich die Antragstellerin zu 1. und die Antragsteller zu 3. bis 5 darüber hinaus auch auf eigene Rechte aus Art. 77, Art. 78 und Art.83 BremLV berufen können.

2. Der im Organstreitverfahren gestellte Antrag ist offensichtlich unbegründet, soweit sich die Antragsteller gegen eine Zeugenvernehmung aufgrund des Beweisbeschlusses vom 16. April 2026 zu den im Beweisbeschluss unter Ziff. 1., 2., 3. – soweit es um den Adressaten der Hinweise geht –, 4., 7. und 8. aufgeführten Fragen wenden. Im Übrigen ist der Antrag nicht offensichtlich unbegründet.

a) Die im Beweisbeschluss unter Ziff. 1, 2, 3 – soweit es um den Adressaten der Hinweise geht –, 4., 7. und 8 aufgeführten Fragen verletzen nicht das Recht der Bürgerschaft aus Art. 105 Abs. 5 Satz 1 BremLV, den Untersuchungsgegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu bestimmen.

aa) Nach Art. 105 Abs. 5 Satz 1 BremLV hat die Bürgerschaft das Recht und auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Untersuchungsverfahren erfüllen in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe. Durch sie erhalten die Parlamente die Möglichkeit, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln selbstständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrags als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. Aufgabe der Untersuchungsausschüsse ist es, das Parlament bei seiner Arbeit zu unterstützen und seine Entscheidungen vorzubereiten. Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung und ihrer Mitglieder fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. In der parlamentarischen Praxis verfügen Untersuchungsausschüsse vor allem über den Status und die Funktion eines kontrollpolitischen Instruments der parlamentarischen Minderheit (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 17.3.2016, Vf. 15-IVa-23, juris Rn. 42; Hess.StGH, Urt. v. 13.4.2011, P.St. 2290, juris Rn. 86; ausführlich BVerfG, Beschl. v. 02.08.1978, 2 BvK 1/77, BVerfGE 49, 70/85 f. = juris Rn. 21 ff.).

Untersuchungsausschüsse sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die ihnen gesetzten Untersuchungsaufträge effektiv zu erfüllen und die in diesem Zusammenhang erheblichen Umstände aufzuklären. Zu diesem Zweck können sie gemäß Art. 105 Abs. 5 Satz 2 BremLV in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise, einschließlich der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, erheben. Ergänzt werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben durch die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen vom 15. November 1982 (Brem.GBl, 1982, S. 329, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2014, Brem.GBl, S. 411 – im Folgenden: UAG). Nach § 10 Abs. 2 UAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Ausschussmitglieder beantragt werden, es sei denn, dass sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegen. § 11 UAG regelt die Aussagepflicht der ordnungsgemäß geladenen Zeugen und die Möglichkeit von Zwangsmitteln, wenn sie das Zeugnis zu Unrecht verweigern. Nach § 14 Abs. 1 UAG gelten für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der Strafprozessordnung mit Ausnahme des § 50 StPO entsprechend. Zeuginnen und Zeugen können sich danach

auch gegenüber dem Untersuchungsausschuss auf bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte berufen (§§ 52 ff. SPO).

Namentlich § 10 Abs. 2 UAG dient der Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Zulässigkeit von Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuss. Über die Vorschrift wird die notwendige Brücke zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsauftrag und der Reichweite der Aufklärungsbefugnisse des Untersuchungsausschusses geschlagen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.06.2009, 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78, Rn. 116). Dem Untersuchungsausschuss steht bei der Frage, welche Tatsachen und Vorgänge sie als beweisbedürftig ansehen, und hinsichtlich der Notwendigkeit der Beweiserhebung zwar grundsätzlich eine weite Einschätzungsprärogative zu. Diese besteht aber nur innerhalb des durch den Einsetzungsbeschluss bestimmten Untersuchungsauftrags. Aus der Stellung des Untersuchungsausschusses als Hilfsorgan der Bürgerschaft folgt, dass die Bremische Bürgerschaft als Herrin des Untersuchungsverfahrens dessen Rahmen selbst abzustecken hat und diese Aufgabe nicht auf den Ausschuss delegieren darf. Die deutliche Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes dient dem Schutz der einsetzungsberechtigten Parlamentsminderheit und dem Schutz der Untersuchungsbetroffenen, denen gegenüber das Untersuchungsrecht Eingriffs- und Zwangsbefugnisse verleiht (BVerfG, Beschl. v. 17.06.2009, 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78, Rn. 117). In Bezug auf die Auslegung des Untersuchungsauftrages steht dem Untersuchungsausschuss daher weder ein Ermessensspielraum noch eine Einschätzungsprärogative zu (BVerfG, Beschl. v. 17.06.2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78, Rn. 118; BayVerfGH, Entsch. v. 17.03.2016, Vf. 15-IVa-23, juris Rn. 44). Mit anderen Worten: Der Untersuchungsausschuss darf keine anderen Untersuchungen anstellen, als im Untersuchungsauftrag bestimmt sind (so bereits BremStGH, Urt. v. 13.3.1978, St 3/76, juris Rn. 58; HessStGH, Urt. v. 13.4.2011, P.St. 2290, juris Rn. 88, 99).

Wahrt eine Untersuchungsmaßnahme indes den durch den Untersuchungsauftrag gesteckten Rahmen, kann die Einsetzungsminorität die weitere Sachaufklärung nicht allein deswegen verhindern, weil sie sie nicht für erforderlich hält. Das Aufklärungsinteresse der Mehrheit ist nicht geringer zu bewerten als das der Minderheit; sie muss im Rahmen des vorgegebenen Untersuchungsgegenstandes wie die Minderheit ihre Vorstellungen von einer sachgemäßen Aufklärung durchsetzen können (BVerfG, Urt. v. 8.4.2002, 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197-235 = juris Rn. 103). Eine wirksame parlamentarische Kontrolle ist nicht möglich, wenn die Untersuchung Elemente eines einheitlichen Lebenssachverhalts ausblendet (HessStGH, Urt. v. 13.04.2011, P.St. 2290, juris Rn. 99).

Aus Vorstehendem folgt, in welchen Fällen sich die Einsetzungsminderheit gegen einen Beweisantrag der Mehrheit zur Wehr setzen kann: Sie kann zum einen geltend machen, dass die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrags liegt. Die Grenzen, die der Mehrheit der Bürgerschaft im Rahmen der Einsetzung gesetzt sind, sind auch bei der Ausgestaltung des Untersuchungsverfahrens durch den Ausschuss zu beachten. Andernfalls könnte die Mehrheit das, was ihr bei der Einsetzung verwehrt ist, durch eine über die Grenzen des Einsetzungsbeschlusses hinausgehende Beweiserhebung doch noch erreichen (HessStGH, Urt. v. 13.4.2011, P.St. 2290, juris Rn. 100). Zum anderen kann sich die Minderheit darauf berufen, dass die Beweiserhebung die Erledigung des Auftrags unverhältnismäßig verzögert oder aus anderen Gründen offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist und dadurch das Recht der Minderheit auf effektive Durchführung des Untersuchungsverfahrens verletzt. Auf diese Weise wird die Minderheit dagegen geschützt, dass die Effektivität der Untersuchung durch ausufernde Beweisanträge der Mehrheit unterlaufen wird (HessStGH, Urt. v. 13.4.2011, P.St. 2290, juris Rn. 100).

bb) Das von der Einsetzungsminderheit initiierte Untersuchungsverfahren soll im Kern aufklären, ob es durch eine nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Praxis der Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand in der Vergangenheit zu überhöhten Versorgungsansprüchen und damit zu finanziellen Schäden für die Freie Hansestadt Bremen gekommen ist. Außerdem sollen „Handlungsempfehlungen“ erarbeitet werden, um die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen für die Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand zu präzisieren, die Transparenz solcher Entscheidungen zu erhöhen und mögliche Fehlanreize bei der Versorgung dauerhaft zu beseitigen. Zusätzlich sieht der Untersuchungsauftrag die Überprüfung vor, ob die *„Senatorinnen, Senatoren, Staatsrätinnen, Staatsräte, Ressortmitarbeiterinnen und Ressortmitarbeiter den Senat, die Bürgerschaft (Landtag), ihre Gremien und die Deputationen sowie die Öffentlichkeit stets vollständig und zutreffend über alle wesentlichen Aspekte dieser Vorgänge informiert haben“*.

Nach dem Beweisbeschluss soll die Zeugenvernehmung der weiteren Aufklärung der der CDU-Fraktion gegebenen Hinweise zu möglichen Datenlöschungen im Zusammenhang mit der Zurruesetzung bestimmter Staatsrätinnen und Staatsräte in den Ressorts für Wirtschaft bzw. Umwelt dienen. Ein Zusammenhang zwischen einer möglichen Löschung solcher Daten im Auftrag der jeweiligen Hausspitze mit der vom Untersuchungsauftrag umfassten Frage nach der Informationspolitik der beiden senatorischen Behörden ist nicht von der Hand zu weisen. Die Löschung von internen Akten oder Aktenbestandteilen, die die Versetzung der jeweiligen Staatsräte in den einstweiligen Ruhestand betreffen, berührt die Frage einer vollständigen und zutreffenden Information der Bürgerschaft, ihrer Gremien

und der Deputationen sowie der Öffentlichkeit durch die beiden Senatorinnen. Die der Aufklärung der Umstände einer potentiellen Datenlöschung dienenden Fragen Ziff. 1, 2, 3 – soweit es um den Adressaten der Hinweise geht –, 4., 7. und 8 des Beweisbeschlusses halten sich daher im Rahmen des Auftrags des Untersuchungsausschusses. Sie zielen darauf ab, dem Untersuchungsausschuss Erkenntnisse und ggf. Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen zu verschaffen, ob und in Bezug auf welche Daten der Vorwurf der Datenlöschung in den Ressorts im Zusammenhang mit der Versetzung von Staatsräten in den einstweiligen Ruhestand zutreffend ist. Das gilt auch für die Fragen zu Ziff. 7. und 8 des Beweisbeschlusses, die sich auf die zeitlichen Abläufe, die Urheberschaft und den konkreten Inhalt der anonymen Anzeige an die Staatsanwaltschaft beziehen. Dabei handelt es sich um Umstände, die zu der Weitergabe der Hinweise auf Datenlöschungen an die Antragstellerin zu 1. in einem einheitlichen Lebenssachverhalt stehen und aus denen sich möglicherweise für den Untersuchungsausschuss weitere Ermittlungsansätze ergeben könnten. Jedenfalls als Zeugen vom Hörensagen können die zur Vernehmung geladenen Zeuginnen und Zeugen möglicherweise Angaben zu dem Beweisthema machen. Das folgt bereits daraus, dass der Zeuge A. öffentlich gemacht hat, er habe die anonyme Anzeige verfasst, und die Antragstellerin zu 1. darüber hinaus im Organklageverfahren eingeräumt hat, dass die Hinweise ihr gegenüber erfolgt seien.

Da es auch keine Hinweise auf eine rechtsmissbräuchliche und nur der Verzögerung dienenden Handhabung des Beweiserhebungsrechts der Ausschussmehrheit gibt, ist nach den zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Umständen nichts dafür ersichtlich, dass sich die Antragstellerinnen und Antragsteller mit Erfolg mit der Begründung, das Beweisthema überschreite den Untersuchungsgegenstand oder verletze das Recht der Minderheit auf effektive Durchführung des Untersuchungsverfahrens, gegen eine entsprechende Beweiserhebung wenden können.

b) Die Antragsteller zu 3. bis 5. werden sich im Organklageverfahren voraussichtlich auch nicht mit Erfolg darauf berufen können, dass bereits die Verpflichtung, als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen und zu den unter Ziff. 1., 2., 3. – soweit es um den Adressaten der Hinweise geht –, 4., 7. und 8. aufgeführten Gegenständen befragt zu werden, sie in den aus ihrem Abgeordnetenstatus folgenden Rechten verletzt.

Die Antragsteller zu 3. bis 5. tragen hierzu insbesondere vor, dass eine Zeugenvernehmung, die sie dazu zwingt, die Person des Hinweisgebers zu offenbaren, sie in ihrem aus dem Abgeordnetenstatus folgenden Recht aus Art. 95 Abs. 2 BremLV verletze, wonach Ermittlungsmaßnahmen, die sich gegen einen Abgeordneten richten und voraussichtlich

Erkenntnisse erbringen würden, über die diese als Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürften, unzulässig sind. Nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 BremLV sind Mitglieder der Bürgerschaft berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.

Aus Art. 95 Abs. 2 Satz 1 BremLV folgt nicht das Verbot, Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft zu solchen Tatsachen als Zeugen zu vernehmen, für die (möglicherweise) ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 96 Abs. 1 BremLV besteht. Die Vorschrift, die erst auf Antrag des nicht ständigen Ausschusses nach Art. 125 BremLV zum 22.12.2016 in Art. 95 BremLV aufgenommen wurde (Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 19/871 (zu Drs. 19/642) vom 12.12.2016, S. 5.), ergänzt das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten aus Art. 96 BremLV lediglich für weitere (offene und verdeckte) Ermittlungsmaßnahmen zum Schutz des Vertrauensverhältnisses, das im Einzelfall zwischen den Abgeordneten und einem Dritten in Rücksicht auf die Mandatsausübung zu Stande gekommen ist. Sie berührt jedoch nicht das Recht der Abgeordneten, zu solchen Tatsachen als Zeuge Angaben zu machen, wenn sie sich nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen wollen. Daraus folgt zugleich das Recht der Ermittlungsbehörden – hier des Untersuchungsausschusses – die Abgeordneten zu solchen Tatsachen zu befragen. Die Abgeordneten sind insoweit durch das Recht zur Zeugnisverweigerung aus Art. 96 Abs. 1 BremLV ausreichend geschützt, das durch die nach § 14 Abs. 1 UAG für Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuss geltenden besonderen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte für Abgeordnete aus § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO und für deren Berufshelfer aus § 53a Abs. 1 StPO ergänzt wird (vgl. Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 843, 847).

Im Übrigen ist nach dem Vortrag der Antragstellerinnen und Antragsteller eine Einschätzung des Staatsgerichtshofs dazu, ob es sich bei den Angaben einer bislang unbekanntem dritten Person zu möglichen Datenlöschungen im Wirtschafts- oder im Umweltressort überhaupt um den Antragsteller zu 3. bis 5. vertraulich mitgeteilte Tatsachen gehandelt hat, nicht möglich. Ein präventives Verbot der Zeugenvernehmung verbietet sich schon aus diesem Grund. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind vielmehr auf die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts in der jeweiligen Vernehmungssituation zu verweisen. Sollte der Untersuchungsausschuss, weil er der Meinung ist, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht tatsächlich nicht bestehe, auf die Zeugnisverweigerung mit einer Ordnungsmaßnahme reagieren (§ 11 Abs. 2 UAG), steht den Antragstellern jedenfalls das Rechtsmittel der Beschwerde offen (§ 17 Abs. 2 UAG i.V.m. § 304 StPO).

3. Nicht offensichtlich unbegründet ist der Organklageantrag, soweit er sich gegen die im Beweisbeschluss unter Ziff. 5., 6. und 9 sowie Ziff. 3 – soweit es dort um die interne Weitergabe der Hinweise geht – aufgeführten Fragen richtet.

Vielmehr spricht Einiges dafür, dass der Beweisbeschluss vom 16.04.2026 insoweit den Untersuchungsgegenstand überschreitet. Denn er zielt nicht auf die Aufklärung der Erkenntnisse der Zeuginnen und Zeugen zu Datenlöschungen im Wirtschafts- und Umweltressort, sondern auf den fraktionsinternen Umgang mit den Hinweisen dazu ab. Es ist bislang nicht ersichtlich, dass der interne Umgang der CDU-Fraktion (Wege der Weitergabe der Hinweise; Reaktion auf die Hinweise und daraufhin getroffene Entscheidungen; Gründe für eine anonyme Anzeige und weitere Beteiligte an der Verfassung der anonymen Anzeige), der Aufklärung dienen kann, ob in den beiden angesprochenen senatorischen Behörden tatsächlich Daten, die sich auf die Versetzung der Staatsräte in den einstweiligen Ruhestand bezogen, gelöscht worden sind. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass selbst das Parlament lediglich dann berechtigt ist, den Untersuchungsauftrag durch Zusatzfragen zu ergänzen, wenn diese nötig sind, um ein umfassenderes und wirklichkeitsgetreueres Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln. Auch dann müssen sie jedoch denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen (BVerfG, Beschl. v. 02.08.1978, 2 BvK 1/77, BVerfGE 49, 70 (88) = juris Rn. 40). Selbst wenn – worauf die aufgezählten Beweisfragen offenbar abzielen – nicht nur der Fraktionsgeschäftsführer, sondern auch die Fraktionsvorsitzende und ihre beiden Stellvertreter Kenntnis von den Anschuldigungen der Datenlöschung hatten und die Entscheidung, diese der Staatsanwaltschaft anonym zu kommen zu lassen, mit ihnen abgestimmt wurde, ist nicht erkennbar, dass dem für die Frage der ordnungsgemäßen Informationspolitik der beiden senatorischen Behörden im Zusammenhang mit den Ruhestandsversetzungen Bedeutung zukäme. Es ist zudem auch bei großzügiger Betrachtungsweise nicht ersichtlich, dass sich hieraus weitere Ansätze für Ermittlungsmaßnahmen des Untersuchungsausschusses für die Frage der Datenlöschung ergeben könnten.

4. Die Folgenabwägung hinsichtlich der vorläufigen Untersagung der Zeugenvernehmung zu den im Beweisbeschluss zu Ziff. 5, 6 und 9 sowie Ziff. 3 – soweit es um die interne Weitergabe der Hinweise geht – aufgeführten Fragen fällt zugunsten der Antragsteller aus.

a) Wenn dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben würde, die Hauptsache aber keinen Erfolg hätte, würde dies dazu führen, dass die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses entgegen einem rechtmäßigen Beschluss zunächst unterbleiben müsste. Im Ergebnis würden die Zeugen zu den aufgeführten Fragen am 24.

April 2026 nicht vernommen werden dürfen, obwohl der Ausschuss dazu grundsätzlich berechtigt gewesen wäre. Dadurch könnte die Sachaufklärung verzögert, jedenfalls aber nicht in der Reihenfolge vorgenommen werden, die die Untersuchungsausschussmehrheit für erforderlich ansieht. Nicht nachvollziehbar ist indes das Vorbringen des Antragsgegners, er könne seine Aufklärung „in den Komplexen Strelb und Wiebe“ angesichts der Unsicherheit über die Vollständigkeit des Aktenbestands nicht fortsetzen, bevor er die geplante Beweisaufnahme durchgeführt hat. Die hier in Rede stehende Frage betrifft nur einen Bereich des sehr weit gefassten Untersuchungsauftrags. Sollte der Untersuchungsausschuss zudem enden, bevor der Staatsgerichtshof zur Hauptsache entscheidet, wäre eine Befassung des Untersuchungsausschusses mit den Fragen, deren Aufklärung die Mehrheit des Untersuchungsausschusses für erforderlich hält, möglicherweise nicht mehr möglich.

Demgegenüber wäre bei einer Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und späterer Stattgabe in der Hauptsache zu erwarten, dass die geladenen Zeuginnen und Zeugen auch Angaben zu solchen fraktionsinternen Abstimmungen machen müssten, auf die sich der Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses nicht bezog. Ein gesetzliches normiertes Zeugnisverweigerungsrecht für den Fall, dass sich die Frage auf außerhalb des Untersuchungsauftrags liegende Tatsachen bezieht, ist nicht ersichtlich. Kämen die Zeugen daher ihrer Aussageverpflichtung nach, wären die von ihnen getätigten Zeugenaussagen in der Welt, obwohl ihre Aussagen sich nicht auf den Untersuchungsgegenstand bezogen. Das stellt einen schweren Nachteil für die Antragstellerin zu 1. dar. Sie hat ein erhebliches schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einzelheiten ihrer fraktionsinternen Arbeit und Entscheidungen nicht ohne Rechtsgrund und gegen ihren Willen an die Öffentlichkeit gelangen (VerfGH R-P, Urt. v. 11.10.2010, VGH O 24/10, juris Rn. 56).

b) Bei der notwendigen Abwägung sind die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller am Erlass einer einstweiligen Anordnung als gewichtiger einzuschätzen. Die Schutzwürdigkeit des Interesses des Antragsgegners an der Beweiserhebung zu den unter Ziff. 5, 6, 7 und 9 sowie Ziff. 3, soweit es um die interne Weitergabe der Hinweise geht, aufgeführten Fragen ist als gering zu veranschlagen. Denn zum einen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eine Nachholung der Zeugenaussagen noch möglich sein wird, wenn der Staatsgerichtshof über die Hauptsache entscheidet, bevor der Untersuchungsausschuss endet. Zum anderen könnten sich die Tatsachen, die durch die Zeugenvernehmung in Erfahrung gebracht werden sollen – nämlich der Umgang der CDU-Fraktion mit Hinweisen zu Datenlöschungen –, selbst, wenn sie doch dem Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses unterfielen, allenfalls mittelbar auf die Untersuchung der Informations-

politik der Ressorts Umwelt und Wirtschaft beziehen, und damit lediglich auf einen Teilaspekt des umfassenden Untersuchungsauftrags zur Aufklärung der sog. „Staatsräte-Affäre“. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Untersuchungsausschuss die Beantwortung seines Untersuchungsauftrags nicht auch ohne diese Zeugenvernehmung möglich sein wird.

III.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BremStGHG).

IV.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats beim Staatsgerichtshof Widerspruch erhoben werden (§ 18 Abs. 4 Satz 1 BremStGHG).

V.

Der Beschluss ist mit 5:2 Stimmen ergangen.

gez. Prof. Sperlich

Prof. Dr. Schlacke
ist wegen Ortsabwesenheit an der
Unterschrift gehindert

gez. Prof. Sperlich

Prof. Dr. Fischer-Lescano
ist wegen Ortsabwesenheit an
der Unterschrift
gehindert

gez. Dr. Florstedt

Prof. Dr. Heesen
ist wegen Ortsabwesenheit
an der
Unterschrift gehindert

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Stybel

**Abweichende Meinung
der Richterin Heesen und des Richters Fischer-Lescano
zum Beschluss vom 23. April 2026, St 1/26**

Dem Beschluss stimmen wir weder in der Begründung noch im Ergebnis zu. Aus unserer Sicht ist der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung nicht nur teilweise, sondern in Gänze abzulehnen. Es fehlt insbesondere im Hinblick auf Art. 105 Abs. 5 Satz 1 BremVerf an einer hinreichenden Darlegung der Rechtsverletzung, weshalb wir den Antrag in der Hauptsache für offensichtlich unzulässig halten.

Der Antrag argumentiert zwar ausführlich zu dem – vorliegend unstrittigen – Grundsatz, dass der Antragsgegner bei seinen Beschlüssen an den von der Bürgerschaft bestimmten Untersuchungsgegenstand gebunden ist. Die hier entscheidende verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Zusatzfragen wird aber nicht substantiiert thematisiert.

Ein Untersuchungsausschuss ist verfassungsrechtlich nicht darauf beschränkt, den Untersuchungsgegenstand ausschließlich unter dem Blickwinkel der qualifizierten Minderheit zu betrachten. So hält das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Mehrheit den Untersuchungsausschuss zwar gegen den Willen der qualifizierten Minderheit grundsätzlich nicht mit der Untersuchung von Zusatzfragen beauftragen dürfe, weil dadurch die Arbeit des Ausschusses ungerechtfertigt verzögert sowie Ziel und Ergebnis der Untersuchung verschleiert werden könnten. Dieses Verbot gelte allerdings nicht ausnahmslos. Denn das Ausschussverfahren verlöre seinen Sinn, „wenn der Ausschuß den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingengten Blickwinkel untersucht und damit dem Parlament - und auch der Öffentlichkeit - allenfalls eine verzerrte Darstellung vermitteln kann. Von Verfassungs wegen sind deshalb Zusatzfragen gegen den Willen der Antragsteller zulässig - und zwar selbst dann, wenn dies zu einer Verzögerung der Ausschussarbeit führt -, wenn sie nötig sind, um ein umfassenderes - und wirklichkeitsgetreueres - Bild des angeblichen Mißstandes zu vermitteln" (BVerfG 49, 70 (87f.)).

Diese Rechtsprechung ist in der Folge bestätigt und präzisiert worden; so durch den Hessischen Staatsgerichtshof, der ebenfalls festhält, dass das Verbot, Fragekomplexe im Untersuchungsausschuss zu erweitern, nicht ausnahmslos gilt. Es sei Aufgabe eines Untersuchungsausschusses, eine möglichst transparente Aufklärung von Sachverhalten durch eine möglichst objektive und wirklichkeitsgetreue Tatsachenfeststellung zu erreichen. Das Ausschussverfahren könne dieses Ziel nicht erreichen, wenn der zu überprüfende Sachverhalt von vornherein unter einem eingengten Blickwinkel untersucht werde. Zusatzfragen gegen den Willen der Antragsteller seien daher zulässig, „wenn sie nötig sind, um ein objektiveres und wirklichkeitsgetreueres Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln.

Auch dann muss jede Zusatzfrage jedoch denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss darüber hinaus offen zu Tage liegen (...). Bezogen auf die Konfliktstruktur, die die Arbeit im Parlament insgesamt und im Untersuchungsausschuss prägt, bedeutet dies, dass eine Erweiterung, die bei offensichtlich unverändertem Kern des Untersuchungsgegenstands auf eine bloße Verteidigung gegen den Angriff der Opposition zielt, erlaubt, ein darüber hinausgehender Gegenangriff der Mehrheit dagegen verfassungsrechtlich unzulässig ist" (HessStGH, Urt. v. 13.4.2011, P.St. 2290, juris Rn. 100 m.w.N.).

Da erweiternde Zusatzfragen nicht ausnahmslos verboten sind, liegt die streitentscheidende Rechtsfrage vorliegend darin, wann solche Fragen einen hinreichenden Bezug zum (unveränderlichen) Untersuchungsgegenstand haben, etwa weil sie darauf gerichtet sind, ein objektiveres und wirklichkeitsgetreueres Bild des angeblichen Missstandes zu ermitteln, oder auf eine bloße Verteidigung gegen den Angriff der Opposition zielen.

Zu dieser Frage tragen die Antragstellenden nichts vor. Der Antrag verkennt damit die relevante Rechtsfrage, setzt sich mit der einschlägigen Judikatur nicht auseinander und legt den Verfassungsverstoß nicht substantiiert dar. Damit wird auch der relevante Sachverhalt nicht hinreichend mit der Rechtslage zur Zulässigkeit kontextbezogener Fragen in Beziehung gesetzt. Das ist insbesondere auch deshalb relevant, weil schon der Untersuchungsgegenstand im Einsetzungsbeschluss (Brem. Bürgerschaft (Landtag), Beschlussprotokoll Nr. 21/600 – 21/602) denkbar breit gefasst ist und die „Untersuchung [...] des tatsächlichen Ablaufs und der Kommunikation“ in Bezug auf die Versetzungsentscheidungen explizit einbezieht.

Die Minimalbedingungen eines substantiierten Vorbringens – nachvollziehbare Darlegung der Entscheidungskriterien sowie eine belastbare Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung (BVerfGE 165, 270 (288) – gelten auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (BVerfG, Beschl. v. 13.02.2020, 2 BvR 739/17, Rn. 104 ff.). Da der Antrag einen entsprechenden Vortrag vermissen lässt, kommt auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

Prof. Dr. Fischer-Lescano
ist wegen Ortsabwesenheit an
der Unterschrift
gehindert

gez. Prof. Sperlich

Prof. Dr. Heesen
ist wegen Ortsabwesenheit
an der
Unterschrift gehindert

gez. Prof. Sperlich